# Das Eigentum des Forderungsberechtigten an den über sein Recht ausgestellten Urkunden

---

Auszug aus einer Schrift

zur Erlangung der

juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

ALEXANDER HALPAUS

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

---

1921

Druck von G. Schenkalowsky Nachf., Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Fischer

§ 952 B. G. B. regelt die Frage des Eigentums an Urkunden, die über eine Forderung ausgestellt sind. Zu den Urkunden des § 952 gehören diejenigen, bei denen das Recht aus dem Papiere Voraussetzung ist für das Recht am Papier; das Gläubigerrecht ist das Primäre, das Eigentum das Sekundäre. Inhaberpapiere, Wechsel und andere Orderpapiere fallen nicht unter diese Bestimmung. Dagegen sind dem § 952 B. G. B. die sogenannten schlichten Beweisurkunden unterzuordnen neben denjenigen Papieren, die mehr oder weniger Merkmale der Wertpapiere aufweisen. Dazu gehören die Legitimationspapiere, die Wertpapiercharakter haben und als Rektapapiere bezeichnet werden, z. B. das Sparkassenbuch und die sonstigen Urkunden des § 808 B. G. B. Zu diesen Legitimationspapieren zählt man auch Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht benannt ist, die aber unter Umständen ausgegeben sind, aus denen sich ergibt, daß der Aussteller nur dem Berechtigten zur Leistung verpflichtet sein will (im Gegensatz zu den Urkunden des § 807 B. G. B.).

Zu den Urkunden des Absatzes 2, § 952 B. G. B. sind außer den von dem Gesetz selbst aufgezählten — Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, jedoch nur dann, wenn sie nicht auf den Inhaber lauten — die Namensaktie, der Interimsschein, der auf den Namen lautende Kux und der Reichsbankanteilschein zu zählen, die, ohne Orderpapiere zu sein, durch Indossament übertragbar sind.

Entstanden ist der Schuldschein, sobald er vom Schuldner für den Gläubiger ausgestellt ist. Das Eigentum an diesem Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Also endigt es mit dem Wegfallen des Gläubigers, und der Schuldner wird bei Erlöschen der Schuld ipso iure Eigentümer der Urkunde, da sie ja in demselben Augenblicke aufhört, Schuldschein zu sein. Für den Untergang des Gläubigereigentums am Schuldschein und das automatische Entstehen des Schuldnereigentums ist also der Zeitpunkt der Beendigung des Schuldverhältnisses entscheidend.

Zur Entscheidung der Frage des Eigentums des Forderungsberechtigten an den über sein Recht ausgestellten Urkunden ist es nötig, festzustellen, wo die Grenzen der Geltung des § 952 liegen. Hierher gehören vor allem die beiden Fragen: 1. inwieweit von der Gesetzesbestimmung Ausnahmen möglich sind und 2. ob der Paragraph zwingende oder nur dispositive Geltung hat.

**Zu 1.** § 952 ist eine Ausnahmevorschrift. Nach ihm wird ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse Eigentum erworben, während für die anderen Eigentumserwerbsarten des bürgerlichen Rechts — Ersitzung, Fund, gutgläubigen Erwerb vom Scheineigentümer, Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und die Fälle der §§ 929,

930, 931 B. G. B. — mittelbarer oder unmittelbarer Besitz der Sache verlangt wird. Zu der Frage, ob durch die Eigentumserwerbsarten: Verbindung, Spezifikation, Fund, Ersitzung und gutgläubigen Erwerb vom Scheineigentümer eine Ausnahme von § 952 geschaffen werden kann, sei folgendes festgestellt: Wird ein Schuldschein mit einer anderen Sache so verbunden, daß er aufhört, Schuldschein zu sein, so greift die Bestimmung der §§ 946, 947 B. G. B. Platz, da ein Schuldschein nicht mehr vorhanden ist; während in dem Falle, wenn ein Schuldschein mit einer beweglichen Sache so verbunden wird, daß er Schuldschein bleibt, Miteigentum an dem Schuldschein und der Sache entsteht. Damit ist eine Ausnahme von § 952 nicht geschaffen, denn Miteigentum ist auch Eigentum. Ebenso liegt es beim Eigentumserwerb durch Spezifikation. Durch Fund oder Ersitzung kann ein Schuldschein eigentümlich nicht erworben werden; auch durch diese Eigentumserwerbsarten ist also eine Ausnahme von § 952 nicht denkkar. Ebenso ist Erwerb des Eigentums vom Scheineigentümer nicht möglich. Als einzige Ausnahme des § 952 stellt sich die durch § 405 B. G. B. geschaffene Rechtslage für den Erwerb einer nichtbestehenden Forderung und damit auch bezüglich des Schuldscheines dar.

**Zu 2.** Für die Frage, ob § 952 zwingende oder dispositive Geltung hat, ist folgendes beachtlich: Der Paragraph bezweckt den für die Allgemeinheit wichtigen Schutz des Gläubigerrechts und die Sicherheit des Geschäftsverkehrs sowohl im Interesse des Schuldners wie dritter Personen. Schon aus diesem Umstand kann man auf zwingende Geltung schließen. Weiterhin ergibt sich der zwingende Charakter aus der engen Verbindung von Forderung und Urkunde, und mit Recht bezeichnet das Reichsgericht den Schuldschein als untrennbares Annexum der Forderung. Wenn eine andere Ansicht § 952 für eine dispositive Bestimmung erklärt, so beruht das auf einer Verkennung des Begriffs des dispositiven Rechts; denn eine Rechtsnorm wird nicht schon deshalb dispositiv, weil die Parteien durch Änderung des Tatbestandes ihre Geltung ausschließen können. Verfügt z. B. der Gläubiger über den Schuldschein, wozu er an sich nach § 903 B. G. B. berechtigt ist, so hebt er damit die Verbindung zwischen Forderung und Schuldschein auf, der Schein verliert seine Bedeutung als solcher, § 952 findet dann naturgemäß keine Anwendung mehr.